

Turbine Halle e. V.

Satzung

des Vereins

Halle, den 20. November 2023

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turbine Halle e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Sportverein, in dem sich die Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen sportlich betätigen können.
- (2) Der Sportverein fördert die ethisch-moralischen Werte des Sports.
- (3) Er ermöglicht allen Sporttreibenden, im Interesse ihrer Selbstverwirklichung ihr Wohlbefinden, ihre Arbeits- und sportliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.
- (4) Im Sportverein werden Freizeit-, Breiten-, Rehabilitations- und Leistungssport in einem ausgewogenen Verhältnis gefördert.
- (5) Der Verein tritt gegen Verletzung der Würde des Menschen, gegen Doping und Missachtung des Fairplay auf.
- (6) Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:
 - die Ausübung verschiedener Sportarten
 - die Ermöglichung der Wettkampfteilnahme der eingetragenen Mitglieder in allen Altersklassen und Wettkampfebenen in Verantwortung ihrer Abteilungen
 - die Gewinnung von Mitgliedern und die Förderung sportlicher Talente
 - den effektiven Einsatz der vorhandenen Finanzen, der Anlagen und Geräte
 - die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Trainer, Übungsleiter und Kampfrichter

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Turbine Halle e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand und die Abteilungsleitungen können ihre Tätigkeiten gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft für den Vorstand die Delegiertenversammlung des Vereins und für die Abteilungsleitungen die Mitglieder- bzw. die Delegiertenversammlung der Abteilungen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennt.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein durch Geldleistungen unterstützt, ohne Beschluss- oder Wahlrecht zu haben.
- (4) Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Kindern und Jugendlichen ist hierbei die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Bei Abweisung der Beitrittserklärung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Abweisung Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entgeltlich. Zu dieser Beratung ist der Beitrittswillige einzuladen.

- (5) Durch den Vorstand können natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Ehrenmitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod des Mitgliedes,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese muss bis zum 30.11. beim Verein eingegangen sein, um zum 31.12. des gleichen Jahres wirksam zu werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitung oder des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn:
- es die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
 - wenn es mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
 - es innerhalb und außerhalb des Vereins extreme politische, rassistische, fremden- oder religionsfeindliche Haltungen kundgetan hat oder Mitglied in Organisationen oder Parteien ist, welche diese Haltungen vertreten.
 - als Grund für den Ausschluss kann ferner die fehlende Akzeptanz gegenüber der demokratischen Grundordnung oder das Absprechen des Existenzrechtes der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Bei Ausschluss durch den Vorstand ist vorher die Abteilungsleitung zu hören.

- (4) Vor dem Austritt haben Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen und sämtliches von ihnen verwaltetes Vereinsvermögen einem Beauftragten des Vorstandes auszuhändigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - sich am Sportbetrieb des Vereins zu beteiligen,
 - dazu die vorhandenen Anlagen und Geräte zu benutzen,
 - an den durch den Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen, soweit er sich für die Sportausübung aus den getroffenen Vereinbarungen ergibt,
 - mit Vollendung des 14. Lebensjahres Abteilungsleitungen und Vorstände zu wählen und sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres um eine Kandidatur zu bewerben.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - sich entsprechend der Satzung des Vereins sowie der Sportverbände zu verhalten,
 - den Verein bei Wettkämpfen und anderen Anlässen würdig zu vertreten,
 - Sportanlagen, Sporteinrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und sich entsprechend seiner Möglichkeiten an der Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung zu beteiligen,
 - den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag grundsätzlich bis zum 28.02. des laufenden Jahres zu entrichten.

- (3) Abweichend von Absatz 2, Anstrich 4 kann die Abteilungsleitung es einem Mitglied gestatten, den Jahresbeitrag bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Delegiertenversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Abteilungsversammlung bzw. Abteilungsdelegiertenversammlung
- (4) Abteilungsleitung

§ 8

Kassenprüfer

Die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen die Finanzgeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Delegiertenversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9

Delegiertenversammlung des Vereins

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie kann als ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch diesen in Textform mindestens 14 Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgabe:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik.
- (3) Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen und dem gewählten Vorstand sowie den Kassenprüfern.
Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (4) Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (5) Zeit, Ort sowie Delegiertenschlüssel bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt über die Abteilungsleiter.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern.
- (7) Für Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (8) Änderungen der Satzung müssen mindestens mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern:
- (2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Delegiertenversammlungen und ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden.
- (4) Dem Vorstand und den Abteilungen obliegt der Erlass und die Änderung aller für die Geschäftsführung notwendigen Statuten, insbesondere der Finanz-, der Wahl-, der Beitrags- und der Jugendordnung.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss Sportarten in das Angebot des Vereins aufnehmen. Er berichtet der jährlichen Delegiertenversammlung über die Aufnahme dieser Sportarten/Abteilungen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder konnte das Amt trotz Wahl nicht besetzt werden, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl durch Kooptierung besetzen.
Wenn Vorstandsämter unbesetzt bleiben und auch nicht durch Kooptierung besetzt werden konnten, kann die nächste Delegiertenversammlung auf Antrag einen Nachfolger bestellen.

§ 11

Präsident des Vereins

- (1) Die Delegiertenversammlung kann eine Person, welche sich um den Verein verdient gemacht hat oder die Arbeit des Vereins in außergewöhnlichem Maße fördert, für die Dauer von vier Jahren zum Präsidenten des Vereins wählen; anschließende Wiederwahl ist möglich. Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen und tritt gegenüber Sponsoren des Vereins als Ansprechpartner auf.
- (2) Ist ein Präsident gemäß Absatz 1 gewählt, so hat er das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes hat er an der Vorstandssitzung teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit des Präsidenten. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 vor, kann er der Delegiertenkonferenz die vorzeitige Abwahl des Präsidenten vorschlagen.

§ 12

Abteilungsversammlungen / Abteilungsdelegiertenversammlungen

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der jeweiligen Abteilung, sie setzt sich aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der Abteilung zusammen, beschließt grundsätzliche Fragen und Aufgaben der Abteilung und wählt die Abteilungsleitung.
- (2) Bei mehr als 50 Mitgliedern ist eine Abteilungsdelegiertenversammlung möglich.
- (3) Die Abteilungsversammlung bzw. die Abteilungsdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten bzw. Delegierten anwesend sind.
- (4) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt alle vier Jahre auf der Grundlage der Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für Beschlüsse der Abteilungsversammlung bzw. der Abteilungsdelegiertenversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13

Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
 - dem Abteilungsleiter
 - dem Stellvertreter
 - dem Kassenwart
- (2) Die Abteilungsleitung leitet die Arbeit der Abteilung zwischen den Abteilungsversammlungen bzw. Abteilungsdelegiertenversammlungen und ist an deren Beschlüsse gebunden.

§ 14

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Vorstand gem. § 10 Abs. 1 vertritt den Verein im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

§ 15

Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks aufzustellen. Beides ist durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport. Die Bestimmung hierfür obliegt der Delegiertenversammlung. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, eine außerordentliche Delegiertenversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit.

Die Satzung hat 9 Seiten.